

**Dienstleistungsvertrag  
CCR REBAT**

zwischen  
SOS electronic GmbH  
Klaus-Conrad-Str. 1  
92242 Hirschau

als Auftraggeber

- nachfolgend **AG** genannt -

und

**CCR Logistics Systems AG**  
Karl-Hammerschmidt-Str. 36  
D 85609 Dornach

als Auftragnehmer

- nachfolgend **AN** genannt -

- AG und AN nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ / „Parteien“ genannt -

### **Präambel**

Die Hersteller von Batterien sind verpflichtet, die von den Vertreibern zurückgenommenen Altbatterien und die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfassten Geräte-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und zu verwerten. Nicht verwertbare Altbatterien sind gemäß § 5 Abs. 1 BattG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BattG zu beseitigen.

Das Batteriegesetz (BattG) gilt für alle Arten von Batterien und Akkumulatoren (nachfolgend gemeinschaftlich „Batterien“) unabhängig von Form, Größe, Masse, stoffliche Zusammensetzung oder Verwendung. Es gilt auch für Batterien, die in anderen Produkten eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind (§1 Abs. 1 BattG).

Hersteller ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt (§2 Abs. 15 BattG).

Die Hersteller können diese Pflicht durch Einrichtung eines genehmigten herstellereigenen Rücknahmesystems für Geräte-Altbatterien erfüllen (§7 BattG). CCR betreibt mit CCR REBAT ein solches Rücknahmesystem für mehrere Hersteller. Sitz von CCR REBAT ist Dornach (§7 Abs. 3 BattG).

Der AG beabsichtigt dem Rücknahmesystem CCR REBAT beizutreten. Dazu gehen die Parteien die folgende Vereinbarung ein:

### **§ 1 Leistungsumfang des AN**

- (1) Der AN verpflichtet sich, ein kollektives Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien gemäß §7 Abs. 3 BattG zu betreiben.
- (2) Der AN definiert zusammen mit dem AG Übergabestellen zur Rücknahme von Geräte-Altbatterien.
- (3) Ausstattung der Übergabestellen mit geeigneten Sammelbehältern für Geräte-Altbatterien.
- (4) Abholung der bei den Übergabestellen bereitgestellten Geräte-Altbatterien.
- (5) Verwertung der Batterien entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bzw. Beseitigung der nicht verwertbaren Batterien.
- (6) Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sammel- und Verwertungsquoten gemäß § 16 BattG.
- (7) AN ist berechtigt, zur Durchführung dieses Vertrages auch Dritte zu beauftragen. Dabei stellt AN sicher, dass nur solche Unternehmen beauftragt werden, die eine

ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben im Sinne des BattG und der abfallrechtlichen Vorschriften gewährleisten.

- (8) Erstellung einer jährlichen Erfolgskontrolle gemäß §15 BattG.
- (9) Bereitstellung eines Online Reporting- und Dokumentations-Systems: CCR NET REBAT.
- (10) Telefonhotline 09:00 – 17:00 (Mo-Fr) CET außer bei Betriebsferien sowie an Feiertagen im Bundesland Bayern.

## **§ 2 Pflichten des AG**

- (1) Der AG verpflichtet sich:
  - a) in seinen Gebrauchsanweisungen für Lithiumbatterien und Akkupacks aller Batteriesysteme darauf hinzuweisen, dass diese Batterien nur im entladenen Zustand in die Sammelbehälter für Geräte-Alt Batterien gegeben werden dürfen, bzw. bei nicht vollständig entladenen Batterien, Vorsorge gegen Kurzschlüsse getroffen werden muss.
  - b) entsprechend § 18 BattG seinen Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen:
    - dass Batterien nach Gebrauch an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können,
    - dass der Endnutzer zur Rückgabe von Alt Batterien gesetzlich verpflichtet ist und
    - welche Bedeutung das Symbol nach § 17 Absatz 1 BattG (durchgestrichene Mülltonne) und die Zeichen nach § 17 Absatz 3 BattG haben.Gibt der AG seine Batterien über den Versandhandel an den Endnutzer ab, sind die oben genannten Hinweise in den von ihm verwendeten Darstellungsmedium zu geben oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.
  - c) dem Umweltbundesamt das Erstinverkehrbringen von Batterien gemäß § 4 Abs. 1 anzuzeigen (staatliches Herstellungsregister).
  - d) gemäß § 3 Abs. 1 BattG keine Inverkehrbringung von Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten (ausgenommen sind aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent) sowie gemäß § 3 Abs. II BattG keine Inverkehrbringung von Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten (ausgenommen sind Gerätebatterien, die für Not- oder Alarmsystem einschließlich Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung oder schnurlose Elektrowerkzeuge bestimmt sind).
  - e) bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte die chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd und Pb) gemäß § 17 Abs. 3 BattG zu kennzeichnen.
  - f) bei Fahrzeug- und Gerätebatterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen Angaben zur Kapazität zu machen, § 17 Abs. 6 BattG

- (2) Der AG und der AN vereinbaren, dass der AG zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem BattG ausschließlich und exklusiv mit dem AN zusammenarbeitet.
- (3) Dem AG ist es gestattet, auf die lizenzierten Batterien das Zeichen CCR REBAT auf seine Kosten anzubringen.
- (4) AG ist verpflichtet, Änderungen seines Vertriebsprogramms, soweit sie nach vernünftiger, kaufmännischer Bewertung Änderungen hinsichtlich der Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Batterien bestimmter Kategorien zur Folge haben werden, unverzüglich und vollständig der CCR mitzuteilen.
- (5) Sollte der AG gegen gesetzliche Pflichten insbesondere aus dem Batteriegesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen als Hersteller verstoßen, die dazu führen, dass der AN in Haftung oder in Schadensersatz genommen wird, verpflichtet sich der AG den AN von jeglicher Haftung und Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

### § 3 Vergütung

- (1) Die Vergütung des AN bestimmt sich nach der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Preisliste.
- (2) Der AG leistet jährlich die gemäß der Preisliste anfallenden Zahlungen an den AN. Hierzu erstellt der AN auf Basis der gemäß § 4 gemeldeten Mengen eine Rechnung.
- (3) Die Rechnung ist binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzüge zur Zahlung auf das vom AN angegebene Konto fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. fällig.

### § 4 Meldungen

- (1) Der AG meldet an den AN online im CCR NET, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres, die Menge und das Gewicht der von ihm im vorangegangenen Jahr in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachten Batterien, untergliedert nach Systemen und Typengruppen. Die Meldung ist zugleich Basis für die zu leistende Vergütung gemäß § 3 des Vertrages
- (2) Erfolgt die Meldung nicht fristgemäß, so wird bis zur Nachholung der Meldung angenommen, dass der AG in dem Abrechnungszeitraum in jeder Kategorie 120% der von ihm im vorhergehenden Abrechnungszeitraum abgesetzten Batterien abgesetzt habe.
- (3) Die Meldungen sind Basis für die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Erfolgskontrolle gemäß §15 BattG zu der der AN verpflichtet ist.

- (4) Der AN ist berechtigt, die vom AG erbrachten Meldungen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüfen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass der AG die in Ziffer (1) Satz 1 dieses Paragraphen vorgeschriebene Meldung nicht abgegeben hat.

### **§ 5 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2015. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- (2) Unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit einer Partei,
- nachhaltiger, wesentlicher Verstoß gegen gesetzlich vorgeschriebene Dokumentations- und/oder Nachweispflichten nach vorheriger Abmahnung,
- Änderungen der einschlägigen rechtlichen Vorschriften oder die Schaffung neuer einschlägiger rechtlicher Vorschriften, die die Fortführung des Vertragsverhältnisses wirtschaftlich und/oder tatsächlich sinnlos oder unmöglich machen,
- Verletzung von sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, welche zur Folge haben können, dass die erfolgreiche Durchführung des Vertrags gefährdet wird, nach vorheriger Abmahnung.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Leistungserbringung unter Einhaltung aller relevanten Rechtsvorgaben, insbesondere des Abfallrechts in Deutschland. Er handelt selbständig und in eigener Verantwortung. Der AN versichert, über ausreichende Sach- und Fachkunde für die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu verfügen.
- (2) Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen in Bezug auf die übergebenen Abfälle frei, die wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder Auflagen durch den AN oder von ihm eingeschalteten Unternehmen im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen gegen den AG erhoben werden.
- (3) Der AN hat das Verschulden von ihm eingesetzter Erfüllungsgehilfen im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der AN ist zudem zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sein Verrichtungsgehilfe einem Dritten in Ausführung

der Verrichtung widerrechtlich zufügt. Die vorgenannte Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn der AN bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

- (4) Für den Fall von Leistungsstörungen im Bereich Verwertung verpflichtet sich der AN, die Abfälle weiterhin abzunehmen und einer anderen, rechtlich zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (5) Im Übrigen haftet der AN nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des AN ist auf 1 Mio. Euro je Schadensfall und auf 2 Mio. Euro pro Jahr Vertragslaufzeit begrenzt. Der AN haftet nicht für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für den Fall, dass das Gesetz zwingend eine höhere und/oder unbegrenzte Haftung vorsieht.

#### **§ 7 Versicherungen**

- (1) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung von Risiken aus diesem Vertrag Betriebssach- und Haftpflichtversicherungen abzuschließen und dafür Sorge zu tragen, dass beauftragte Dritte ebenfalls über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.  
Die Deckungssumme des AN beträgt mindestens 2 Mio. Euro p.a. für Personen- und Sachschäden sowie 500.000 EUR für Vermögensschäden.

#### **§ 8 Schriftform, AGB**

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Für den Vertrag gelten ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

#### **§ 9 Geheimhaltungsklausel**

- (1) Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Tatsachen nicht an Dritte weiterzugeben oder Ihnen zugänglich zu machen, soweit dieses nicht im Rahmen der Einschaltung von Dritten erforderlich ist. In diesem Fall hat die jeweilige Partei den Dritten eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.
- (2) Presseveröffentlichungen erfolgen nur nach gemeinsamer vorheriger Abstimmung und sofern beide Vertragspartner genannt sind. AG und AN sind mit der gegenseitigen Nennung als Referenzkunden einverstanden.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten ihre Beschäftigten, die mit der Durchführung dieses Vertrages vertraut sind, auch für die Zeit nach deren Ausscheiden, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu einer entsprechenden Geheimhaltung.

### § 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages insgesamt oder Teile von ihnen nicht rechtswirksam und/oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in der Gesamtregelung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die Vertragsparteien sind alsdann verpflichtet, anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die -soweit nur möglich- dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechtes unter Ausschluss der Anwendung der Vorschriften des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München/Bundesrepublik Deutschland.

CCR Logistics Systems AG, 5.10.15  
Dornach, den \_\_\_\_\_

Ma. A. Meyer  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

i.v. [Signature]  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Auftraggeber: SOS electronic GmbH  
Hirschau \_\_\_\_\_, den 21.9.2015

i.A. Ghallay  
Vertriebsleiter  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**SOS electronic Deutschland GmbH**  
Distribution für elektronische Bauteile  
Klaus-Conrad-Str. 1, 82242 Hirschau  
Telefon: +49 (0) 8151 971 9380  
Telefax: +49 (0) 8151 744 828  
www.soselectronic.de

Zum Dienstleistungsvertrag CCR REBAT zwischen CCR Logistics Systems Auftraggeber  
(nachfolgend „CCR“ genannt) und

SOS electronic GmbH  
Klaus-Conrad-Str. 1  
92242 Hirschau

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

Anlage 1: Preisliste

Gewichtsklasse	Typengruppe	System	Abkürzung	Stückkosten
1 – 50 g	Primär	Alkali-Mangan	AL/Mn	0,0081 €
1 – 50 g	Sekundär	Nickel-Cadmium	NiCd	0,0108 €
1 – 50 g	Primär	Lithium	Li	0,0135 €
1 – 50 g	Sekundär	Nickel-Metallhydrid	NiMH	0,0045 €
1 – 50 g	Sekundär	Blei	Pb	0,0054 €

Der Mindestumsatz pro Jahr beträgt 200,00 €.

Wird der Mindestumsatz während eines Vertragsjahres nicht erreicht, so wird der Differenzbetrag im nächsten Jahr nachberechnet. Der Mindestumsatz entfällt, sofern noch ein weiterer Dienstleistungsvertrag mit der CCR Logistics Systems Auftraggeber Bestand hat.

Die Preise versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sollten Preisveränderungen von mehr als 10 % (z.B. Maut, Benzinkosten, etc.) auftreten, behält sich der Auftragnehmer eine Nachverhandlung dieser Kosten mit dem Auftraggeber vor. Für den Fall, dass Auftraggeber und Auftragnehmer zu keiner preislichen Übereinkunft kommen, möge diese Vereinbarung nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende auslaufen.

Dornach, den 5.10.15

CCR Logistics Systems Auftraggeber

ppa A. König  
König

J. P. König  
König





Hirschau, den 21.9.2015

SOS electronic GmbH

**SOS electronic Deutschland GmbH**  
Distribution für elektronische Bauteile



Klaus-Conrad-Str. 1, 92242 Hirschau  
Telefon: +49 (0) 8151 971 9380  
Telefax: +49 (0) 8151 744 828  
[www.soselectronic.de](http://www.soselectronic.de)

i. A. Schaller  
Vertriebsleiter

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_